



Trinkwasserzweckverband Weißeritzgruppe · Dresdner Straße 301 · 01705 Freital

GROSSE KREISSTADT FREITAL
Verbandsvorsitzender TWZ
Dresdner Str. 56

01705 Freital

KU(19VB55Ein_1.doc/17adr_VB51_neu.rtf)

Freital, 07. November 2019

Einladung zur 55. öffentlichen Verbandsversammlung des Trinkwasserzweckverbandes Weißeritzgruppe (TWZ) am 12. Dezember 2019, 16.00 Uhr im Wasserwerk Klingenberg

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Rumberg,

ich lade Sie auch im Namen des Verwaltungsrates ganz herzlich zur 55. öffentlichen Verbandsversammlung des Trinkwasserzweckverbandes Weißeritzgruppe

am 12. Dezember 2019, 16.00 Uhr im Wasserwerk Klingenberg, An der Talsperre 3, 01774 Klingenberg

ein. In der 86. Verwaltungsratssitzung am 18. Oktober 2019 sind die drei Beschlussvorlagen sowie die geplante Tagesordnung beraten und der Verbandsversammlung einstimmig zur Annahme empfohlen worden.

Es ist folgende Tagesordnung vorgesehen:

- TOP 1: Begrüßung
- TOP 2: Feststellung der Beschlussfähigkeit, Abstimmung über die Tagesordnung und fristgemäß eingegangene Anträge
- TOP 3: Abstimmung über Einwendungen gegen die Sitzungsniederschrift der 54. Verbandsversammlung
- TOP 4: Beratung und Beschlussfassung zur Annahme der Haushaltssatzung des Trinkwasserzweckverbandes Weißeritzgruppe (TWZ) für das Haushaltsjahr 2020
- TOP 5: Beratung und Beschlussfassung zur Ermächtigung des Verbandsvorsitzenden zur Übernahme modifizierter Ausfallbürgschaften für die Investitionstätigkeit der Gesellschaft im Geschäftsjahr 2020
- TOP 6: Beratung und Beschlussfassung zur Bestellung des Prüfers für die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses des TWZ für das Haushaltsjahr 2019
- TOP 7: Informationen zum beabsichtigten Anschluss der Brunnendörfer
- TOP 8: Sonstiges / Anfragen

TOP 4: Beratung und Beschlussfassung zur Annahme der Haushaltssatzung des Trinkwasserzweckverbandes Weißeritzgruppe (TWZ) für das Haushaltsjahr 2020

Beschluss Nr.: 10VB/2019

Die Haushaltssatzung des Trinkwasserzweckverbandes Weißeritzgruppe für das Haushaltsjahr 2020 wurde nach den Vorschriften der kommunalen Doppik aufgestellt.

Für das Haushaltsjahr sind Ausgaben in Höhe von 22.335 € geplant. Die Finanzierung des Ergebnishaushaltes, einschließlich Steuern, wird durch Ausschüttung aus der Kapitalrücklage der Wasserversorgung Weißeritzgruppe GmbH (WVGmbH) sichergestellt.

Die Höhe der Bürgschaften des TWZ zu Gunsten der WVGmbH belaufen sich zu Beginn des Haushaltsjahres 2020 auf insgesamt 92.533,6 T€. Dies sind 2.682,6 T€ mehr als zu Beginn des Haushaltsjahres 2019 (89.851,0 T€).

Im Bürgschaftsspiegel der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 ist zur Finanzierung der Investitionstätigkeit der Gesellschaft eine Darlehensaufnahme in Höhe von 4.253,7 T€ geplant. Davon sind 1.312,9 T€ als Anteil der Gesellschaft für den geplanten Anschluss der Ortsteile Johnsbach, Dittersdorf, Friedersdorf, Pretzschendorf und Herzogswalde an die zentrale Wasserversorgung vorgesehen.

Das Bürgschaftsvolumen wird sich am Ende des Haushaltsjahres 2020 auf 96.787,3 T€ erhöhen. Unter Berücksichtigung der Tilgungsleistungen liegt die tatsächliche Bürgschaftsinanspruchnahme mit 59.853,3 T€ bei 61,8 %.

Eine Inanspruchnahme des TWZ als Bürge ist sehr, sehr unwahrscheinlich und nicht zu erwarten, weil die Zins- und Tilgungszahlungen (Abschreibung) kalkuliert und in den Wasserpreisen abgebildet worden sind. Weitere Informationen können dem Vorbericht zur Haushaltssatzung entnommen werden.

Der Wirtschaftsplan der Wasserversorgung Weißeritzgruppe GmbH wurde als Anlage der Haushaltssatzung beigefügt.

Die Erarbeitung des Wirtschaftsplanes für das Geschäftsjahr 2020 konnte bis Ende August abgeschlossen werden. Er wurde vom Aufsichtsrat in seiner Sitzung am 18. Oktober 2019 einstimmig gebilligt.

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf den ausführlichen Erläuterungsbericht, dessen wesentliche Feststellungen hier nochmals auszugsweise wiedergegeben werden:

„Die geplanten Einnahmen werden sich gegenüber dem Planungsansatz aus dem Vorjahr (14.167,1 T€) um 196,8 T€ auf 14.363,9 T€ erhöhen. Die prozentuale Steigerung beträgt 1,4 %.

Die geplanten Ausgaben werden sich gegenüber dem Planungsansatz aus dem Vorjahr (14.464,9 T€) um 535,7 T€ auf 15.000,6 T€ erhöhen. Die prozentuale Steigerung beträgt 3,7 %.

Es wird ein Jahresverlust (HGB) in Höhe von 636,7 T€ geplant. Der Jahresverlust wird durch die Inanspruchnahme der im Geschäftsjahr 2018 gebildeten Rückstellung für Kostenüberdeckungen (5.967,2 T€) aus vorangegangenen Kalkulationsperioden ausgeglichen.

Dies trifft auch für die geplanten steigenden Jahresfehlbeträge durch die Verteuerung von Waren und Dienstleistungen (Inflation) in der mittelfristigen fünfjährigen Finanzplanung bis zum Geschäftsjahr 2023 zu.

Soweit die Rückstellung bis einschließlich 2023 nicht vollständig aufgebraucht worden sein sollte oder darüber hinaus weitere Kostenunterdeckungen zu verzeichnen sind, wird dies in der nächsten Kalkulationsperiode von 2024 bis 2028 bei der Kalkulation der Wasserentgelte entweder kostenmindernd oder kostenerhöhend berücksichtigt.

Aus heutiger Sicht spricht vieles dafür, dass es über die geplanten Kostenunterdeckungen hinaus keine weiteren geben wird.“

Kostenüberdeckungen entstehen dann, wenn sich nachträglich herausstellt, dass entweder die im Bemessungszeitraum kalkulierten Kosten oder aber die tatsächliche Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung (Maßstabseinheiten) niedriger oder höher ausgefallen ist, als dies geplant war“ (SächsOVG, Urteil vom 8. April 2009 – Az. 5 D 32/07).

„Mit dieser Entwicklung wird eine Angleichung bzw. Annäherung der verschiedenen hohen Wasserentgelte zwischen den Aufgabenträgern im Freistaat Sachsen erzielt.

Die Nachwehen und finanzielle Schlechterstellung der Abnehmerschaft in den beiden Altkreisen Freital und Dippoldiswalde nach der Zerschlagung bzw. Kommunalisierung der ehemaligen WAB-Betriebe Mitte der 90-er Jahre des letzten Jahrhunderts werden mehr und mehr der Vergangenheit angehören.“

Aufgrund der langanhaltenden Trockenperiode im Jahr 2018 und dem damit verbundenen Trockenfallen vieler Hausbrunnen wurde durch das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL) mit Datum vom 04. April 2019 ein Sonderprogramm (RL öTIS/2019) beschlossen, welches den Anschluss der sogenannten „Brunnendörfer“ an die öffentliche Trinkwasserinfrastruktur sichern soll.

Mit Datum vom 21. Juni 2019 stellte die Gesellschaft auf der Grundlage des Geschäftsbesorgungsvertrages im Namen des Verbandes für die Ortsteile Johnsbach, Friedersdorf, Herzogswalde, Pretzschendorf sowie Dittersdorf einen Antrag auf Förderung bei der Sächsischen Aufbaubank - Förderbank - (SAB).

Mit Datum vom 14. August 2019 erfolgte die Übersendung der Förderbescheide für die fünf beantragten Ortsteile mit der Bewilligung von Fördermitteln in einer Gesamthöhe von 4.980 T€ (60 %) bei voraussichtlichen Gesamtinvestitionskosten von 8.428 T€ ohne

die Berücksichtigung der Hausanschlussleitungen. Diese werden von den Anschlussnehmern finanziert.

Für die Weiterleitung der Fördermittel vom Verband zu seiner Eigengesellschaft (WVWGmbH) sind aus heutiger Sicht 19 % Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen. Damit reduzieren sich die Fördermittel auf 4.185,1 T€ bzw. 50 % der Herstellungskosten für die Errichtung der öffentlichen Anlagen in den Ortsteilen.

Der nicht durch Fördermittel abgedeckte Anteil der Investitionskosten muss auf der Grundlage von § 9 AVBWasserV im Verhältnis 70 % zu 30 % zwischen den Anschlussnehmern und der Gesellschaft aufgeteilt werden.

Es zeichnet sich ab, dass der Anteil der Gesellschaft (1.312,9 T€) dort, wo die Erhebung der Baukostenzuschüsse aufgrund sehr hoher Investitionskosten pro Grundstück durch die Anschlussnehmer schwer oder nicht zu leisten ist, etwas größer ausfallen muss, um eine übergroße Mehrheit für die Ablösung der Hausbrunnen mobilisieren zu können. Wichtig ist, dass die Refinanzierung des durch Kredite abgedeckten Anteils der Gesellschaft **insgesamt** zu einem großen Teil ausschließlich über die Grundentgelte erfolgt.

Die Förderrichtlinie zum Anschluss der Brunnendörfer an die öffentliche Wasserversorgung sieht eine Auszahlung der Fördermittel erst nach Fertigstellung der Baumaßnahmen und abschließender Prüfung des Verwendungsnachweises vor.

Zudem werden die Baukostenzuschüsse mit denen die Grundstückseigentümer an den Herstellungskosten beteiligt werden müssen, erst nach und nach und ggf. nur mit dem Abschluss einer Ratenzahlungsvereinbarung die Gesellschaft erreichen. Zahlungsausfälle sind nicht auszuschließen.

Die gesamten Investitionskosten innerhalb der ersten Erschließungsetappe müssen insoweit durch die Gesellschaft über mehrere Jahre vorfinanziert werden.

Aus diesem Grund wird die Inanspruchnahme eines entsprechenden **Kassenkredites** in Höhe von 4.185,1 T€ (Anteil Förderung) neben der zeitweisen Verwendung eigener liquider Mittel unumgänglich.

Die Grundstückseigentümer in den fünf Ortsteilen sind über die beabsichtigte Erschließung und die voraussichtliche Höhe des Baukostenzuschusses bei einem Anschluss aller Grundstücke mit der Bitte informiert worden, einen verbindlichen und bestätigten Antrag auf erstmalige Herstellung des Hausanschlusses an die Gesellschaft zurückzusenden.

In Abhängigkeit der Rücklaufquote wird die Gesellschaft in Abstimmung mit dem Verband über das weitere Vorgehen zu befinden haben.

Entscheidet sich keine übergroße Mehrheit für die Erschließung, wird die Umlage der Herstellungskosten nach Abzug der Fördermittel auf die dann verbleibende Anzahl der anschließbaren Grundstücke zwangsläufig zu höheren Baukostenzuschüssen führen. Die Grenze der finanziellen Belastbarkeit der Grundstückseigentümer wird mit jedem fehlenden Antrag bzw. Grundstück schnell erreicht.

Zudem sind dem Verband die Risiken nicht zuzumuten, die mit der Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwanges in langwierigen Gerichtsverfahren vor den Verwaltungsgerichten zur Refinanzierung des eingesetzten Fremdkapitals verbunden sind.

Die Abweichungen gegenüber der Planung des Vorjahres können in zwei Diagrammen im Anhang zur Einladung eingesehen werden.

TOP 5: Beratung und Beschlussfassung zur Ermächtigung des Verbandsvorsitzenden zur Übernahme modifizierter Ausfallbürgschaften für die Investitionstätigkeit der Gesellschaft im Geschäftsjahr 2020

Beschluss Nr.: 11VB/2019

Mit der Übernahme modifizierter Ausfallbürgschaften für Kreditaufnahmen der Gesellschaft in Höhe von 4.253,7 T€ zur anteiligen Finanzierung ihrer Investitionstätigkeit können **zinsverbilligte** Kommunaldarlehen in Anspruch genommen werden.

Trotz der historischen Niedrigzinsphase werden gegenüber marktüblichen Darlehen Zinseinsparungen von bis zu 60 Basispunkten realisiert, die sich mittel- und langfristig günstig auf die Stabilität der Wasserentgelte auswirken.

Insgesamt ist vorgesehen, Investitionen mit einem Gesamtwertumfang von 13.576 T€ zu realisieren.

Für die beabsichtigte Erschließung der ersten Brunnendörfer, einschließlich Hausanschlussleitungen, werden 9.265 T€ veranschlagt. Die anteilige Kreditaufnahme beträgt bei Berücksichtigung von Fördermitteln und Baukostenzuschüssen 1.312,9 T€.

Der größere Teil der Kreditaufnahme in Höhe von 2.940,8 T€ (4.253,7 T€ - 1.312,9 T€) wird hauptsächlich für die laufenden Erneuerungsinvestitionen, einschließlich der im Investitionsplan berücksichtigten Baumaßnahmen aus Vorjahren, benötigt. Der Gesamtumfang der Investitionen ohne Berücksichtigung der Brunnendörfer beträgt 4.311 T€.

TOP 6: Beratung und Beschlussfassung zur Bestellung des Prüfers für die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses des TWZ für das Haushaltsjahr 2019

Beschluss Nr.: 12VB/2019

Die Geschäftsführung hat dem Aufsichts- und Verwaltungsrat vorgeschlagen, zum fünften und letzten Mal die

WIBERA Wirtschaftsberatung Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Querstraße 13
04103 Leipzig

mit der Prüfung der Jahresabschlüsse von Gesellschaft und Verband für das laufende Geschäftsjahr zu beauftragen. Ein Angebot wurde eingeholt. Die Prüfungskosten entsprechen in etwa denen des Vorjahres.

Der Aufsichtsrat hat die WIBERA Wirtschaftsberatung Aktiengesellschaft mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Gesellschaft beauftragt.

Der Verwaltungsrat schloss sich in seiner anschließenden Sitzung diesem Votum an. Er wählte für die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses des Trinkwasserzweckverbandes Weißeritzgruppe die gleiche Prüfungsgesellschaft aus.

Aufgrund der Verflechtung von Verband und Gesellschaft können Informationen innerhalb beider Prüfungen durch nur eine Prüfungsgesellschaft problemlos und effizient ausgetauscht werden. Damit werden Synergien gehoben und unnötiger Mehraufwand eingespart.

Sollten Sie Hinweise zur Tagesordnung haben oder beabsichtigen, als Verbandsmitglied Anträge zu stellen, nehmen Sie bitte nach interner Abstimmung (Verbandsräte) und entsprechenden Mehrheitsentscheidungen rechtzeitig Kontakt mit dem Verbandsvorsitzenden, Herrn Rumberg, oder dem Geschäftsführer der WWVGmbH, Herrn Kukućzka, auf.

Gleiches gilt für Sachfragen und ggf. weiteren Informationsbedarf. Die Geschäftsführung wird in enger Abstimmung mit dem Verbandsvorsitzenden die notwendigen Aktivitäten auslösen, um Ihnen spätestens zur Verbandsversammlung am 12. Dezember 2019 ausführlich Rede und Antwort zu stehen.

Achtung!

Die Aufsichts- und Verwaltungsratssitzungen finden im Jahr 2020 am 25. Juni und 15. Oktober statt. Die beiden Verbandsversammlungen sind am 13. August und 17. Dezember 2020 vorgesehen.

Nur den Verbandsmitgliedern, vertreten durch die Bürgermeister und Oberbürgermeister, ist im Anhang zur Einladung der Beteiligungsbericht 2018 übermittelt worden.

Mit freundlichen Grüßen

Trinkwasserzweckverband
Weißeritzgruppe



Rumberg

Verbandsvorsitzender

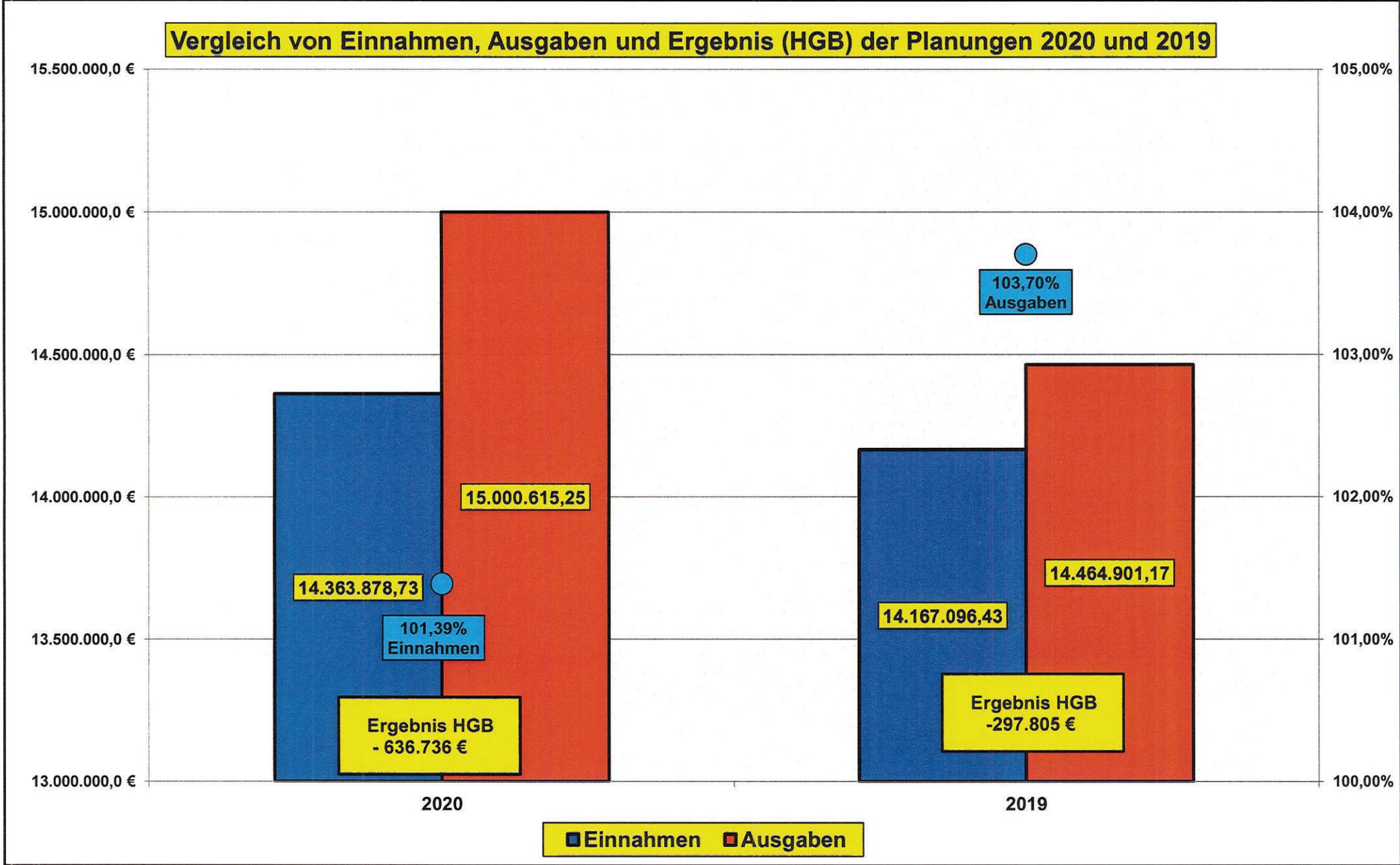


Diagramm Plan 2019_2020

